Satzung in der Fassung vom 10.05.2016 des Fördervereins des Sebastian-Finsterwalder-Gymnasiums Rosenheim e.V.

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Sebastian-Finsterwalder-Gymnasiums Rosenheim e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Rosenheim. Die Vereinsanschrift ist die Adresse des Sebastian-Finsterwalder-Gymnasiums Rosenheim.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rosenheim einzutragen.
4. Er ist ein nicht wirtschaftlicher Verein.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

1. Zweck und Aufgaben des Vereins sind es, das Sebastian-Finsterwalder-Gymnasium Rosenheim in seinem Bestand zu erhalten, es in seiner Erziehungsaufgabe zu fördern, bedürftige Schüler zu unterstützen (z.B. Beihilfe bei Klassenfahrten), sowie durch Beiträge, Spenden und Sachwerte materielle Hilfe für die Ausstattung und Einrichtung der Schule zu leisten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der geltenden steuerlichen Bestimmungen. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist nur in den Grenzen des § 65 der Abgabenordnung zulässig.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an das Sebastian-Finsterwalder-Gymnasium Rosenheim, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder:
   Als ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden.
2. Außerordentliche Mitglieder:
   Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, welche die Ziele und Zwecke des Vereins im besonderen Maße fördern oder gefördert haben; sie werden vom Vorstand ernannt.

§ 4
Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder
   Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der über ihn entscheidet. Die Aufnahme setzt die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des Vorstands voraus.
   Der Aufnahmebeschluss mit dem Datum des Beginns der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

   Die Mitgliedschaft endet:
   a) bei natürlichen Personen mit dem Tod.
   b) nach schriftlicher Kündigung eines Mitglieds zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; die Kündigung muss drei Monate vor dem Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
   c) durch Beschluss des Vorstands aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zur Stellungnahme aufzufordern.

2. Außerordentliche Mitglieder
   Außerordentliche Mitglieder werden vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit jeweils auf die Dauer von zwei Jahren berufen.

§5
Beiträge, Kostenerbringung

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aufgebracht:

1. durch Spenden oder andere Zuwendungen
2. durch eigene Einnahmen:
   die Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben dienen und hierzu angesammelt werden.

3. durch die Mitgliedsbeiträge:
   die Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen und juristische Personen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist im Januar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Die Beiträge für Beitritte innerhalb des Geschäftsjahres werden anteilig monatsweise berechnet. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
   Sie ist insbesondere zuständig für:
   a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
   b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
   c) Entlastung des Vorstands,
   d) Genehmigung des Haushaltsplans,
   e) Wahl des Rechnungsprüfers
   f) Festlegung der Rahmenbedingungen für die Mitgliedschaft,
   g) Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
   h) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden,
   i) Änderung der Vereinssatzung,
   j) Auflösung des Vereins,
   k) sonstige Aufgaben, für die kein anderes Organ des Vereins zuständig ist.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alljährlich in den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftjahres statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt als zugegangen, sobald sie per e-mail an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene e-mail-Adresse versandt worden ist.
   a) Die Einberufung wird durch den Vorstand versandt und enthält Tagunsort und -zeit sowie die Bekanntgabe der Tagesordnung.
   b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß spätestens 4 Wochen vor Tagungstermin den Mitgliedern vorliegen.
   c) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

4. Außerordendliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen:
   a) auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes.
   b) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins.
   c) hier muß die Einberufung mindestens 2 Wochen vor Tagungstermin den Mitgliedern vorliegen.
   d) hier müssen Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung spätestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist nicht möglich.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden – sowie die Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
7. Der Vorsitzende des Vorstands oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstands führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Angaben über das Datum, die Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit dem Abstimmungsergebnis enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden. Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden bestimmt.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gewählten Vorstandsmitgliedern:
   - 1. Vorstand
   - 2. Vorstand
   - 3. Vorstand

   Der zweite oder dritte Vorstand übernimmt die Position des Kassenwartes.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in einem Wahlgang gewählt und bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
   Bei Stimmengleichheit findet, soweit erforderlich, eine Stichwahl statt. Nach drei Stichwahlgängen erfolgt Losentscheid.
   Die Wahl findet unter der Leitung eines von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiters statt.
   Wiederwahl ist zulässig.

4. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
   Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
   a) Ziele und Riechtlinien festzulegen,
   b) die Mitgliederversammlung einzuberufen,
   c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
   d) der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen,
   e) den Haushaltsplan des Vereins aufzustellen und zu überwachen,
   f) die ordnungsgemäße und satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sicherzustellen,
   g) Wahlen vorbereiten zu lassen,
   h) neue Mitglieder aufzunehmen.
5. Die Vorstandsmitglieder vertreten gerichtlich und außergerichtlich zu zweit gemeinsam.
6. Innerhalb der Vereinsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen bevollmächtigt werden.
7. Der Kassenwart ist zu Auszahlungen nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Quittungsleistung über einbezahlte Beträge und Spenden ermächtigt.
8. Vorstandssitzungen sind vom Vorstandsvorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wird der Vorstand zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorstands doppelt.
9. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die über das Datum, die Teilnahme der Vorstandsmitglieder und die Beschlüsse der Vorstandssitzung, mit dem Abstimmungsergebnis, enthalten muss.

§ 9
Vermögensverwaltung
Haushaltsplan, Buchführung und Kassenprüfung

1. Sämtliche Mittel des Vereins, insbesondere Beiträge und Spenden, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen an Mitglieder sind, auch im Falle der Auflösung des Vereins ausgeschlossen.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllund der Aufgaben des Vereins im Geltungszeitraum voraussichtlich notwendig sein wird.
   Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Verwaltungsaufgaben sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
3 Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist dergestalt in geeigneter Form Buch zu führen, dass der Kassenbestand und die Verwendung der Geldmittel jederzeit nachprüfbar sind.

4. Ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Kassenprüfer hat mindestens einmal jährlich eine umfassende Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Prüfergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10
Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins gilt § 41 BGB. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Gegenteiliges beschließt, sind zwei von ihr zu benennende Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 11
Haftungsausschluss

1. Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt. Sie erstreckt sich nicht auf die einzelnen Mitglieder und Amtsinhaber über die beschlossenen Beiträge hinaus.
2. Für die aus der Vereinstätigkeit entstehenden Schäden haftet der Verein, wenn sie nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
3. Für die aus dem Betrieb des Vereins entstehenden Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 17.Juni 2004 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung geändert durch Mitgliederversammlung vom 12.12.2013

Satzung geändert durch außerordendliche Mitgliederversammlung vom 02.07.2014

Satzung geändert durch Mitgliederversammlung vom 10.05.2016